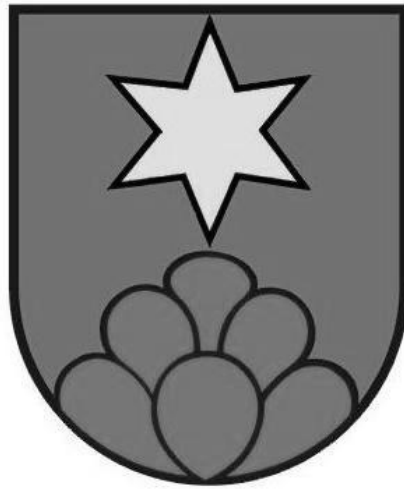




Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde Rohrbach

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission/Rechnungsprüfungsorgan.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	16

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹ zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung² zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- gemäss dem Familienregister das Bürgerrecht von Rohrbach besitzt und in der Einwohnergemeinde Rohrbach stimmberechtigt ist.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 5 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

¹ Bis zur Einführung von HRM2: Rechnung

² Bis zur Einführung von HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) die Mitglieder des Burgerrates
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Sekretärin oder den Sekretär
- f) die Kassierin oder den Kassier

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung¹
- c) die Jahresrechnung²
- d) soweit Fr. 4'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen³ in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

¹ Bis zur Einführung von HRM2: Voranschlag der laufenden Rechnung

² Bis zur Einführung von HRM2: Rechnung

³ Bis zur Einführung von HRM2: Anlagen in Immobilien

- 6 -

Organisation	Art. 21 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschrift	Art. 22¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 23¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn – die Stelle, welche die Verpflichtung eingegangen ist, sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Mit der Anweisung bestätigt der Burgerrat, dass der Beleg recht- und ordnungsgemäss ist, das Visum nach Abs. 1 richtig und der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Sitzung	Art. 24¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 25¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 26¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 27¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Burgergemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Wiederernennung erfolgt jährlich.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen

Art. 32 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

³ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 34 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 35 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 36 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 37 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 38 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 51 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 52 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler/Innen sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 61 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift.
-----------	--

- Genehmigung **Art. 62** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Versammlung führt über deren Verhandlungen ein Protokoll (s. Art. 61).
- ² Die Protokolle sind jeweilen in der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung von der Präsidentin/dem Präsident und der Sekretärin/dem Sekretär zu unterzeichnen.
- ³ Jeder Stimmberechtigte kann die Protokolle einsehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 62** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 63** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 3. Mai 2002 auf.

Dieses Reglement ist an der Burgergemeindeversammlung vom 27. November 2017 angenommen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Rohrbach

Der Präsident:
H. Appenzeller

Die Sekretärin:
R. Wolf

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am: 31. Januar 2018

M. Schürch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rohrbach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 20. Oktober 2017 bis 24. November 2017 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei Rohrbach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum
Rohrbach, 27. November 2017

Die Sekretärin:
R. Wolf

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredit ¹ in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Durch die Stimmbürger mit Reglement.

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredit ¹ in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Durch die Stimmbürger mit Reglement.

¹ Bis zur Einführung von HRM2: Voranschlagskredit